

## ANERKENNUNG VON LEHRGÄNGEN UND VERANSTALTUNGEN ALS IPZV-TRAINERFORTBILDUNG ODER ALS IPZV ANERKANNTE TRAINERFORTBILDUNG

In Ergänzung des § 17 der Allgemeinen Bestimmungen der API gelten folgende Regelungen:

- 1) Als **IPZV-Trainerfortbildung** werden nur Veranstaltungen anerkannt, die als solche von der IPZV-Ausbildungsleitung ausgeschrieben sind und in der Regel unter Beteiligung einer IPZV-Ausbilderin oder eines IPZV-Ausbilders durchgeführt werden.

Darüber hinaus gelten alle Lehrgänge zu IPZV-Zusatzqualifikationen für Trainer (mit Ausnahme des API-Einführungslehrgangs) sowie der Trainer-B-Lehrgang (für Trainer/-innen C) und der Trainer-A-Lehrgang (für Trainer/-innen B) als IPZV-Trainerfortbildung, außerdem der Wanderrittführer-Lehrgang (für alle Trainer-Stufen). Alle API- Fortbildungen bei IPZV-Ausbilder/-innen werden als IPZV-Trainerfortbildung anerkannt. Letztere werden in der Regel kombiniert als Trainer- und API Fortbildungen ausgeschrieben. Für die Lizenzverlängerung sind 16 Unterrichtseinheiten (UE) nachzuweisen, welche auch additiv durch den Besuch mehrerer Fortbildungen erbracht werden können.

Nicht anerkannt als IPZV-Trainerfortbildung werden folgende Lehrgänge, die mit der Vergabe einer Berechtigung einhergehen, auch wenn sie von oder unter Beteiligung von IPZV-Ausbilder/-innen durchgeführt werden:

- API-Einführungslehrgang Zusatzqualifikation zum/zur „API-Lehrgangsteiter/-in“ - Berechtigung zur Abhaltung von API-Kursen (mit Ausnahme der IPZV-Longierabzeichen) auf dem erreichten Trainerniveau
- Goldenes Reitabzeichen für Trainer C Berechtigung zur Teilnahme an der Ausbildung zum Trainer B
- Einführungslehrgang Bereiter für Trainer B im Zusammenhang mit der Jungpferdebereiterausbildung und –Prüfung Berechtigung zur Teilnahme an der Ausbildung zum Trainer A

- 2) **IPZV anerkannte Trainerfortbildungen** sind Veranstaltungen, die in der Regel nicht von der IPZV-Ausbildungsleitung ausgeschrieben, aber als Trainerfortbildung von ihr anerkannt worden sind.

Darüber hinaus gelten alle Trainerfortbildungen der FN, der FN-Anschlussverbände, der FEI, der FEIF und ihrer Mitgliedsverbände als IPZV-anerkannte Fortbildungen.

Für die Lizenzverlängerung sind 16 Unterrichtseinheiten (UE) nachzuweisen, welche auch additiv durch den Besuch mehrerer Fortbildungen erbracht werden können. Vom IPZV anerkannte Fortbildungen werden nur im Wechsel mit IPZV-Trainerfortbildungen für die Lizenzverlängerung anerkannt, so dass ein/-e IPZV-Trainer/-in spätestens alle vier Jahre eine oder mehrere IPZV-Trainerfortbildungen mit zusammen 16 UE (in der Regel bei einer IPZV-Ausbilderin oder einem IPZV Ausbilder) besuchen muss.

IPZV-Abzeichen Kurse gelten generell nicht als IPZV anerkannte Trainerfortbildungen.